

gerade eine Vereinfachung derselben zur Folge haben wird; eine Mannichfaltigkeit der Behörden vielmehr wird bleiben, und bliebe §. 12 des Preßgesetzes, so würde jedenfalls für die mannichfaltigen Behörden Veranlassung genug vorhanden sein, der Presse schwer zu fallen. Also glaube ich nicht, daß wir auf diese Umgestaltung warten dürfen, die ohnedem nicht in so ganz naher Aussicht steht, und wir dürfen da nicht warten, wo ein augenscheinliches Unrecht zu beseitigen ist. Wenn noch darauf hingewiesen worden ist, daß ja die Meisten der vor uns stehenden Petenten im Grunde weniger verlangen, als der Ausschuß beantragt hat und in der ersten Kammer bereits beschlossen worden ist, so erscheint mir das gerade als etwas Erfreuliches. Die Petenten sind nur Flug gewesen, wenn sie nicht mehr verlangt haben, als von ihnen geschehen ist, sie haben sich nach dem Erfahrungssatze gerichtet, daß derjenige leicht gar nichts erhält, der zu viel fordert. Wenn aber der Ausschuß verlangt, mehr zu gewähren, so ist er selbst und mit ihm die Kammer in einem nicht gerade häufigen, aber gewiß sehr erfreulichen Falle, nämlich den Petenten noch weiter entgegenzukommen, als sie selbst erwartet haben, und weil diese Fälle verhältnißmäßig ziemlich selten sind, so wäre ich doch der Meinung, daß wir diesen Fall nicht unbenuzt lassen und da, wo ein Unrecht abzuwerfen ist, uns beeilen, noch einige Schritte weiter zu gehen, als die Petenten erwartet haben.

Abg. Welz: Ich will ein practisches Beispiel anführen, welches wohl die Abänderung, welche hier eintreten soll, nothwendig bedingt. Leider hatte ich bei den Geschwornen- und den früheren Landtagswahlen als obrigkeitlicher Beamter zu fungiren. Ich sage leider, weil ich in Folge der Uebernahme dieses Auftrags, den ich als damaliger Staatsdiener nicht zurückweisen konnte, noch heute, obschon ich aus dem Staatsdienste getreten bin, mich eines Gefühles der Schaam nicht erwehren kann, denn noch heute habe ich die Ansicht, daß damals in Folge einer Anordnung der Regierung durch eine von dieser beliebte mißbräuchliche Anwendung des §. 12 des Preßgesetzes mir eine nicht ehrenwerthe Handlungsweise angefohlen worden ist. Ich hatte die Bekanntmachungen als obrigkeitlicher Beamter des Ausschusses in das am meisten verbreitete Blatt inseriren lassen, mir wurden die Rechnungen überbracht, und da diese ganze Angelegenheit nicht als Sache des Landgerichts angesehen und von der Sportelverwaltung die von mir bezahlten Rechnungen zurückgewiesen wurden, nicht nur die Rechnung über die Insertionsgebühren, sondern auch die über die Fuhrlohne, so mußte ich natürlich die Sache einstweilen auf sich beruhen lassen und die Gelder verlegen. Ich glaubte, daß die Sache bei der künftigen Einrechnung abgethan würde, und es wurden nicht nur die Fuhrlohne und die Auslösungen, sondern auch die Insertionsgebühren liquidirt. Ich hatte mich natürlich vorher, ehe ich diese Insertionsgebühren bezahlte, mit den übrigen Beamten des Landgerichts besprochen, und diese waren darin

mit mir einverstanden, daß nach §. 12 im Preßgesetze diese Insertionsgebühren zu bezahlen seien. Es kamen nun in der Mitte des vorigen Jahres betreffende Wahlacten zurück, und mit einem Striche hat das Fiscalat diese Insertionsgebühren entfernt. Mir stand es nun wohl frei, an die Redaction Regress zu nehmen, an welche ich die Insertionsgebühren bezahlt hatte, aber das Gefühl war mir doch ein widerliches, und ich würde mich kaum dazu verstanden haben, diese Gebühren zurückzufordern, wenn nicht die Redaction, nachdem sie davon Kenntniß erlangt hatte, ohne Weiteres das Geld zurückgegeben hätte. Auch die Patrimonialrichter hatten Zahlung geleistet und forderten erst dann, nachdem von dem Fiscalate der Strich durch die Rechnung gemacht worden war, die bezahlten Gebühren zurück. Ein Blatt, welches bei uns allerdings in einer großen Anzahl von Exemplaren, ich glaube in 3000, verbreitet ist, dieses Blatt hat durch diese unentgeltlichen Bekanntmachungen in einem Jahre 200 Thlr. eingebüßt, und es ist dies ein Blatt, welches wöchentlich nur zweimal erscheint. Nun weiß ich nicht, wie man aus dem Sinne des §. 12 herausinterpretiren will, daß die Wahlausschüsse, denn nur von diesen sind die Bekanntmachungen ausgegangen, als obrigkeitliche Behörden anzusehen seien. Eben so wenig als die Regierung die Regierungskommissarien in dieser Beziehung als obrigkeitliche Beamte angesehen hat, denn es sind ihnen die verlegten Insertionsgebühren ohne Weiteres restituirt worden, eben so wenig konnte man die Wahlausschüsse als obrigkeitliche Behörden ansehen. Es ließe sich vielleicht ein anderer Grund dafür anführen, daß man den Regierungskommissarien gegenüber ein anderes Verfahren beobachtet hat, weil nämlich anderen Falles sich nicht die nöthige Anzahl von Regierungskommissarien finden würde, welche den Blättern zumutheten, diese Bekanntmachungen unentgeltlich aufzunehmen, oder welche, wenn das nicht geschähe, aus dem eigenen Beutel diese Bekanntmachungen bezahlen wollten. Es ist ein Widerspruch, dessen sich die Regierung oder die ihr untergebenen Verwaltungsbehörden schuldig gemacht haben, wenn sie auf der einen Seite behaupten, daß von obrigkeitlichen Behörden diese Bekanntmachungen ausgegangen seien, auf der andern Seite aber dies desavouiren wollen, indem sie denjenigen, welche die Verläge bestritten haben, diese nicht sofort restituiren. Wir stehen schon in dem zweiten Jahre und heute noch sind die Verläge für die Fuhrlohne, die bei den Geschwornenwahlen stattfanden, nicht überall restituirt worden, wenigstens ist dies

Präsident Cuno: Ich ersuche den geehrten Abgeordneten, nicht so weit von dem Berathungsgegenstande abzuweichen, wie jetzt geschehen; unmöglich können rückständige, noch zu erstattende Fuhrlohne von Expeditionen bei den Geschwornenwahlen mit dem heutigen Gegenstande der Berathung in Zusammenhang gebracht werden.

Abg. Welz: Ich glaube doch, daß ein Zusammenhang besteht, weil den Actuarien, deren Schicksal mir am Herzen